



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Monath April, biß zu Ende des Jahrs 1646.
zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen
Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs
Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt
worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1735

VD18 90103122

Summarischer Jnhalt des Ein und Zwanzigsten Buchs.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52163](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-52163)

Summarischer Inhalt

des

Ein und Swanzigsten Buchs.

- I.** Consultationes unter den *Evangelicis* zu Osnabrück, in puncto Gravaminum. N. I. *Protocollum*.
- II.** Der Schweden Eröffnung an die Stände, wie weit sie mit den Kayserlichen und Französischen gekommen.
- III.** *Evangelicis* zu Osnabrück communiciren ihre projectirte Erklärung auf der *Catholicorum* Erklärung in puncto Gravaminum, denen zu Münster: N. I. *Formalia* desselben. N. II. III. IV. V. VI. & VII. darüber geführte Correspondenz. N. VIII. Schreiben, die Combinirung der Spanischen Sachen betreffend.
- IV.** Conciliation beyder Aufsätze, zu Münster: *Protocollum*.
- V.** Anschaltungen der Fürstlichen Evangelischen Gesandten, des Meenburgischen, Weymarischen und Lüneburgischen, wegen ihrer seithero geführten Negotiation: N. I. Kayserliches Rescript, so deswegen ergangen; N. II. Chur-Sächsisches deswegen erlassenes Schreiben cum Adj. A. N. III. dergleichen an Magdeburg. N. IV. Antwort darauf. N. V. Des Sachsen-Altenburgischen Gesandten von Thumshirn Verantwortung; N. VI. Des Braunschweig-Lüneburgischen Gesandten Lampadius Apologie.
- VI.** Chur-Sächsische Intercession vor die Religions-Freyheit in den Kayserlichen Erb-Ländern, dann, wegen Breslan. N. I. & II. *Formalia* solcher Schreiben an den Grafen von Erbautmansdorf. N. III. Dessen Antwort darauf.
- VII.** Der Kayserlichen widerige Resolution in puncto der Religions-Freyheit in den Erb-Ländern; Ungrund des Vorgebens, es stünde die Schwedische Armée in der Protestanten Gold und Diensten. N. I. *Protocollum* hierüber.
- VIII.** Des Erz-Bischoffs von Bremen Vorstellung, das Stifft Verden von andern Protestantischen Immediat-Stifften nicht excipiren zu lassen.
- IX.** *Evangelicis* exhibiren an beyden Congress-Orten ihre Endliche Gegen-Erklärung in puncto Gravaminum. N. I. Der Evangelischen Schluß zu Längerich, oder Endliche Gegen-Erklärung in puncto Gravaminum. N. II. *Protocollum* im Evangelischen Fürsten-Rath zu Münster, die Rectification der Gegen-Erklärung betreffend. N. III. Münsterisches Schreiben nach Osnabrück, wegen einseitiger geschehenen exhibirung.
- X.** Von des Land-Gerichtes Burggraffschums Cärnberg ehemahliger weitläufftigen Jurisdiction.
- XI.** Einige Evangelische Gesandten prepariren sich auf ein Temperament wegen der Endlichen Gegen-Erklärung. N. I. Des Brandenburg-Culmbachischen und Würtembergischen Gesandten Unvorgreiffliche Gedanken hierüber.
- XII.** Die Chur-Sächsischen dissentiren von den übrigen Evangelicis in puncto Gravaminum.
- XIII.** *Catholicis* zu Osnabrück wollen auf der Evangelicorum Gegen-Erklärung nicht weiter handeln, sondern ziehen daraus Contradictiones zusammen. N. I. *Protocollum* hierüber. N. II. Der *Catholicis* vorgeschühte *Contradictiones* aus der Evangelischen Endlichen Gegen-Erklärung. N. III. Der *Catholicis* Information oder Bedenken über solche Gegen-Erklärung.
- XIV.** Die Kayserlichen erinnern sich selbst nicht der Schrift, welche *Catholicis* d. 30. Jun. sollten übergeben haben: Evangelicis erlangen selbige endlich unter der Hand. N. I. *Formalia* derselben. N. II. *Catholicorum* Unvorgreiffliche Resolutiones, wie mit den Evangelicis, puncto Gravaminum, zu einem Endlichen Vergleich zu gelangen seyn mögen.
- XV.** Ungrund, daß in der Gegen-Erklärung Contradictoria seihen sollten. N. I. *Formalia* solcher Aufsätze.
- XVI.** Der Kayserlichen Gesandten zu Osnabrück Intention, die Evangelicos zu einer Aenderung quoad ordinem & modum agendi zu bewegen. N. I. *Protocollum* darüber.
- XVII.** Zu Münster geschieht eine gleiche Zumuthung den Evangelicis. N. I. *Protocollum* hierüber. N. II. Münsterisches Schreiben nach Osnabrück, die angemuthete Veränderung des *Locis* & *Modi* Tractandi betreffend.
- XVIII.** *Evangelicis* *Electorales* zu Münster werden um Anstellung einer Conferenz mit den übrigen Evangelicis ersuchet. N. I. & II. *Protocolla* hierüber.
- XIX.** Gefasster Schluß, die beyderseitigen Erklärungen nochmahls mit einander zu conferiren. N. I. *Protocollum* hierüber.
- XX.** Unmuth der *Evangelicorum* zu Osnabrück über solches der Münsterischen Gesandten Bezeugen.
- XXI.** Ingleichen der Schwedischen Gesandten.
- XXII.** *Evangelicis* Osnabrugenses declariren dagegen ihren dissentium. N. I. Osnabrückisches deshalb nach Münster abgelaßenes Schreiben.
- XXIII.** Und geben solches auch den *Catholicis* zu Münster, per Deputatos zu erkennen.
- XXIV.** Die Kayserliche Gesandten zu Osnabrück suchen die dasigen Evangelicos zu bewegen, eine Deputation nach Münster zu schicken.
- XXV.** *Evangelicis* zu Münster hingegen bemühen sich die zu Osnabrück dahin zu disponiren, daß sie Ordinem & Modum agendi verändern möchten. N. I. Schreiben der Evangelischen zu Münster an die zu Osnabrück deswegen. N. II. *Forandum* ertheilt

- te Nachricht ad eosdem wegen der solennen Deputation an Graff von Trautmansdorff. N. III. Eorundem Schreiben ad eosdem, den von ihnen gebrauchten Titul Excellenz betreffend.
- §. XXVI. Conferenz zu Längerich zwischen den Evangelischen. N. I. Der Chur-Sächsischen Abgesandten Articuli, wie der Käyserlichen und der Evangelischen Auffäge ad componendum Gravamina, zu conciliiren seyn möchten.
- XXVII. Evangelici zu Münster suchen ihre bisherige Consilia zu justificiren. N. I. Der Münsterischen Evangelischen Gesandten Schreiben an die zu Osnabrück, Modum & Locum tractandi Gravamina betreffend. N. II. Protocollum Sessionis Evangelicorum zu Münster.
- XXVIII. Evangelici zu Osnabrück resolviren endlich, zum Theil sich nach Münster zu begeben; wohin auch die Schweden gehen.
- XXIX. Präliminar-Conferenz unter den Evangelischen zu Münster, in puncto Gravaminum. N. I. Protocollum. N. II. Erklärung einiger Catholischen Considenten.
- XXX. Graf Oxenstierns Reise nach Münster: erwilligt endlich darin, daß Evangelici, den punctum Gravaminum zu Münster behandeln mögen. N. I. Merkwürdige Relation über des Oxenstierna dabey gehabte Bedenklichkeiten.
- XXXI. Evangelici proponiren den Catholicis einige Präliminar-Puncten.
- XXXII. Catholicis acceptiren solche, und proponiren dergleichen. N. I. & II. Extractus Protocollorum.
- XXXIII. Die Franzosen versichern, die Accommodation in puncto Gravaminum zu befördern.
- XXXIV. Der Numerus beyderseitiger Deputatorum ad Gravamina wird reguliret. Conclusa im Evangelischen Rath zu Münster vom 7. bis den 11. Nov.
- §. XXXV. Erzählung dessen, was in den ersten Conferenzen inter Catholicos & Evangelicos Status, zu Münster vorgefallen. N. I. Evangelicorum Monasterienium Schreiben an die zu Osnabrück. N. II. Designation der zu Münster anwesenden Evangelischen Gesandten. N. III. Conclusa im Evangelischen Rath zu Münster vom 12ten bis 20ten Nov.
- XXXVI. Die Sache wird an die Käyserliche Gesandten gebracht. N. I. Differential-Puncta zwischen der Evangelischen und Catholischen Erklärungen.
- XXXVII. Catholicis und Evangelici abruppiren die Immediat-Handlung, und bringen solche an die Käyserliche und Schwedische Gesandten.
- XXXVIII. Salvius gehet die Conferenz in puncto Gravaminum mit Trautmansdorff an. N. I. Des Brandenburg-Culmbachischen Gesandten Relation über solche Conferenz.
- XXXIX. Nach fruchtloser Conferenz gehet Salvius wieder nach Osnabrück: Salvii Aufsatz über den punctum Gravaminum.
- XL. Die Käyserliche Gesandten exhibiren den Evangelicis eine nochmalige Endliche Erklärung der Catholicorum. N. I. Vollmars mündlicher Vortrag dabey. N. II. Formalia gedachter Endlichen Erklärung oder Declaration der Catholischen.
- XLI. Bey exhibirung solcher Schrift wird eine Condition angehänget, daß alle übrige Puncten gleichfalls richtig seyn müsten.
- XLII. Volmar expliciret solche Condition etwas deutlicher: Er wird nach Osnabrück, zu Beslegung der Gravaminum, abgeschickt.
- XLIII. Evangelici stellen ihre Desideria nochmalen in kurzen Puncten vor, und reisen nach Osnabrück. N. I. Differentia Evangelicorum, mit der von den Käyserlichen ausgeantworteten Declaration in puncto Gravaminum.

Ein und Zwanzigstes Buch.

1646.
Julius.

§. I.

1646.
Julius.

Consultationes unter denen Evangelicis zu Osnabrück in puncto Gravaminum.



Der Verlauf dessen, was unter denen Evangelischen zu Münster, in puncto Gravaminum Ecclesiasticorum, vorgefallen, ist im vorhergehenden Buch abgehandelt worden: zu Osnabrück war man indessen auch geschäftig, über der Catholicorum letztere Vorschläge zu deliberiren, und ist bey der, den 24. Julii gehaltenen Conferenz, wovon das Proto-

coll hierunter sub N. I. zu lesen, geschlossen worden, bey den Schwedischen Plenipotentiariis per Deputatos Erkundigung einzuziehen, wessen sie sich mit den Käyserlichen und Französischen Gesandten bisshero verstanden hätten, nicht minder, wohin derselben Meynung sowohl in puncto Gravaminum, als in specie auf der Catholicorum letztere Media sey.

N. I.

Protocollum apud Magdeburg. Osnabrück d. 14. Julii 1646.

Der von Einsiedel letzte bey diesem ersten Convent der gesammten Evangelischen, nach seiner Wieder-Anherkunft wegen Ihrer Fürstlichen Durchlaucht des
Dritter Theil. Do Herin